

# **Benutzungsreglement für den Freizeitpark Widau**

Vom Gemeinderat genehmigt am 28.11.2012, mit Wirkung per 01.01.2013.  
Ersetzt das Reglement vom 06.02.2002.

Reglement Nr. 016 Version 03



**gemeinderuggell**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1.1. Begriffsbestimmungen	
1.2. Eigentum	
1.3. Organisation	
1.3.1. Gemeinderat	
1.3.2. Sport- und Freizeitkommission	
1.3.3. Betriebskommission	5
1.3.4. Betriebswart	
1.4. Bewilligungen	
1.5. Nutzungsgebühren	
1.6. Sorgfaltspflicht und Haftung	
1.7. Versicherung	
1.8. Schlüsselverwaltung	6
1.9. Fahrzeuge	
1.10. Rauchverbot	
1.11. Reklame und Werbung	
1.12. Zuschauer	
1.13. Hunde	
1.14. Diebstähle und Funde	
<b>2. Vom Fussballclub Ruggell u. vom Golden Goal Club benutzte Räumlichkeiten</b>	<b>7</b>
2.1. Grundsätze	
2.1.1. Generelle Nutzung	
2.1.2. Benutzungszeiten	
2.1.3. Ordnung und Reinigung	
2.2. Clubraum und Nebenräume	
2.2.1. Nutzung	
2.2.2. Bewirtung	8
2.3. Teeküche	
2.4. Wasch- und Trockenraum	
2.5. Sanitäts – Massageraum	
2.6. Archiv	
<b>3. Rasenspielfelder und Kunstrasenfeld</b>	<b>8</b>
3.1. Grundsätze	
3.1.1. Generelle Nutzung	
3.1.2. Benutzungszeiten	



3.1.3. Wartungs-, Unterhalts- und Betriebskosten	9
3.1.4. Geräte und Hilfsmittel	
3.2. Hauptspielfeld	
3.3. Rasenspielfeld Nord, Rasenspielfeld Süd und Grünfläche südlich Hauptspielfeld	
3.4. Kunstrasenfeld	
<b>4. Jugendraum u. Nebenräume</b>	<b>9</b>
4.1. Grundsätze	
4.2. Ordnung u. Reinigung	
<b>5. Weitere Freizeitanlagen</b>	<b>10</b>
5.1. Grundsätze	
5.1.1. Generelle Nutzung	
5.1.2. Benutzungszeiten	
5.1.3. Geräte und Hilfsmittel	
5.2. Beachvolleyball	
5.3. Landhockey	
5.4. Skatepark	
5.5. Spielplatz	
5.6. Rasenspielfelder und Grünfläche südlich Hauptspielfeld	11
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
6.1. Änderungen	
6.2. Inkraftsetzung	
<b>7. Anhänge 1 – 3</b>	
Anhang 1 - Situationsplan der Aussenanlagen	12
Anhang 2 - Situationsplan der Räumlichkeiten	13
Anhang 3 - Tarife	14



## Präambel

Die Gemeinde Ruggell hat zur Gesunderhaltung, zur sportlichen Betätigung und zur Gestaltung der Freizeit ihrer Bevölkerung, insbesondere aber zur Förderung der Jugend den multifunktionalen Freizeitpark Widau erstellt. Es ist der ausgesprochene Wunsch der Gemeinde Ruggell, dass der Freizeitpark von möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, ob als Mitglieder von Vereinen oder privat, im Rahmen der vorgesehenen Möglichkeiten benutzt und genutzt wird. Der Freizeitpark Widau soll allen Interessensgruppen eine Heimstätte bieten.

Damit die Benutzung und Wartung des Freizeitpark Widau geordnet und zum Nutzen aller Interessensgruppen vor sich gehen kann, erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Begriffsbestimmungen

- Die von der Gemeinde Ruggell auf dem Grundstück Ruggeller Parzelle Nr. 992 erstellte Anlage trägt die Bezeichnung Freizeitpark Widau.
- Die in diesem Reglement für die Bauten, Räumlichkeiten und Aussenanlagen des Freizeitpark Widau verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach den behördlich bewilligten Plänen (Anhang 1: Situationsplan Grundriss, Situationsplan Aussenanlagen / Anhang 2: Situationsplan Räumlichkeiten). Diese bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- Unter den in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen sind jeweils sowohl Angehörige des weiblichen als auch des männlichen Geschlechtes zu verstehen.

### 1.2. Eigentum

Die Gemeinde ist Eigentümerin;

- des Grundstückes Ruggeller Parzelle Nr. 992 mit allen darauf erstellten Bauten, Räumlichkeiten und Aussenanlagen des Freizeitpark Widau gemäss Anhang 1;
- der Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften und Mobilien zur Bewirtschaftung;

### 1.3. Organisation

#### 1.3.1. Gemeinderat

- Die Oberaufsicht über den Freizeitpark Widau liegt beim Gemeinderat.
- Dem Gemeinderat kommen jene Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich oder sinngemäss der Sport- und Freizeitkommission oder dem Betriebswart übertragen sind.
- In besonderen Fällen, insbesondere wenn schnelle Beschlüsse gefordert sind, liegt die Entscheidungskompetenz beim Gemeindevorsteher. Dieser hat den Gemeinderat möglichst bald über die getroffenen Beschlüsse zu informieren.
- Wahl der Mitglieder der Sport- und Freizeitkommission.

#### 1.3.2. Sport- und Freizeitkommission

- Die Sport- und Freizeitkommission ist in Zusammenarbeit mit dem der Betriebskommission und dem Betriebswart für die Aufsicht über den gesamten Freizeitpark Widau verantwortlich.
- Die Geschäftsordnung für die Sport- und Freizeitkommission, welche vom Gemeinderat am 05.06.2012 genehmigt wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. In der



Geschäftsordnung sind die Zusammensetzung, die Konstituierung, die Sitzungstermine usw., geregelt.

### **1.3.3. Betriebskommission**

- Die Betriebskommission ist für die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder und für das Kunstrasenfeld zuständig.
- Die Betriebskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Mitglieder sind der Betriebswart, der Vorsitzende der Sport- und Freizeitkommission sowie ein Vertreter des FCR.
- Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission. Die Geschäftsordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

### **1.3.4. Betriebswart**

- Der Betriebswart ist in Zusammenarbeit mit der Sport- und Freizeitkommission und der Betriebskommission für die Aufsicht über den gesamten Freizeitpark Widau verantwortlich.
- Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Befugnisse des Betriebswartes nach dessen Pflichtenheft und Stellenbeschreiben.

### **1.4. Bewilligungen**

- Die Gemeindeverwaltung ist für die Bewilligung von Räumlichkeiten und Sportanlagen bei der Nutzung durch Dritte zuständig. Von dieser Regelung ausgenommen sind der Clubraum und die Nebenräume, siehe Pkt. 2.2.
- Die Benutzungsbewilligung für die Benutzung der Anlagen und Räumlichkeiten wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung erteilt. Bei Räumlichkeiten und Sportanlagen, die bestimmten Vereinen und Organisationen fix zugeordnet sind, ist vorgängig deren Stellungnahme einzuholen. Die Gesuche sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin auf dem entsprechenden Formular zu stellen.

### **1.5. Nutzungsgebühren**

- Für die Nutzung des Jugendraums, der Rasenspielfelder und des Kunstrasens durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten, siehe Gebührenordnung gemäss Anhang Nr. 3.

### **1.6. Sorgfaltspflicht und Haftung**

- Die Benutzer sind verpflichtet, auf dem gesamten Freizeitpark Widau für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Mobilien sind von den Benutzern schonend zu behandeln, sodass sie jederzeit in tadellosem Zustand und funktionstüchtig gehalten werden können.
- Die Benutzer haften für Schäden, die sie mutwillig, fahrlässig oder durch unsachgemässe Behandlung verursachen. Es ist ihnen untersagt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Beschädigungen sind sofort dem Betriebswart zu melden.
- Die Benutzung aller Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Kinder und Jugendliche haften ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

### **1.7. Versicherung**

- Die Gemeinde übernimmt die Versicherung des Freizeitpark Widau gegen Feuer-, Elementar-, Einbruch- und Wasserschäden sowie gegen Sachbeschädigung.
- Gegenstände im Eigentum von Dritten sind von diesen zu versichern.
- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die in die Freizeitanlagen eingebrachten Gegenstände von Veranstaltern oder Besuchern.



- Die Gemeinde lehnt unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht jede Haftung für Unfälle während der Benützung der Anlagen ab.

#### **1.8. Schlüsselverwaltung**

- Die Schlüsselverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung.
- Der FCR als auch die Verantwortlichen des Jugendraumes (Jugendleiter) haben die schlüsselberechtigten Personen der Gemeinde zu melden. Die Schlüsselabgabe ist restriktiv zu gestalten. Die Schlüssel dürfen nicht an andere Personen übertragen werden und sind nach Nichtmehrgebrauch zurückzugeben.
- Die schlüsselberechtigten Personen haben eine entsprechende Bestätigung zu unterzeichnen und eine persönliche Kautions von CHF 100.00 zu entrichten. Sie haften für den Schlüssel persönlich. Die Kautions wird bei der Schlüsselrückgabe zurückerstattet.

#### **1.9. Fahrzeuge**

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Benutzer möglichst zu Fuss oder mit dem Fahrrad zum Freizeitpark Widau kommen.
- Zum Parkieren der Fahrzeuge sind die offiziellen Park- und Abstellplätze zu benutzen. Zufahrten zu den Gebäuden sind nur für Zubringerdienste gestattet (Samariter, Lieferanten, verantwortliche Personen für Küche und Kiosk). Im Übrigen gilt auf dem gesamten Freizeitpark Widau ein generelles Fahr- und Parkverbot.
- Bei grösseren Anlässen ist durch den Veranstalter ein Verkehrsdienst zu organisieren. Es können die vorhandenen Parkplätze in der Industrie- und Gewerbezone Nord benutzt werden.

#### **1.10. Rauchverbot**

- In allen öffentlichen Räumen und Sportanlagen gilt ab 1. Juli 2008 ein generelles, gesetzliches Rauchverbot gemäss Art. 3 des Gesetzes über den Nichtrauchererschutz vom 13. Dezember 2007. Das Rauchverbot gilt für die gesamte Sport- und Freizeitanlage.

#### **1.11. Reklame und Werbung**

- Das Anbringen von wilder Reklame und Werbung aller Art ist grundsätzlich auf dem gesamten Freizeitpark Widau untersagt.
- Ausnahme bilden die eigens dafür vorgesehenen Reklame- und Werbeflächen sowie die Umzäunung des Hauptspielfeldes. Im Weiteren können vom Gemeinderat spezielle Ausnahmen genehmigt werden.
- Das Anbringen und Entfernen der Werbetafeln, sowie deren Unterhalt bei der Umzäunung des Hauptspielfeldes ist Sache des FCR.
- Werbetafeln, welche zum Konsum von Alkoholika und Nikotin anregen, sind verboten.

#### **1.12. Zuschauer**

Für die Zuschauer ist der Aufenthalt nur in den für sie vorgesehenen Zonen gestattet. Das Betreten der Spiel- und Sportfelder ist, insbesondere bei Spiel- und Trainingsbetrieb, untersagt.

#### **1.13. Hunde**

- Auf den Rasenspielfeldern und dem Kunstrasenfeld gilt ein generelles Hundeverbot.
- Im Übrigen sind Hunde auf dem gesamten Freizeitpark Widau an der Leine zu führen. Allfällige Verunreinigungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen wird auf das Gesetz vom 15. April 1992 über das Halten von Hunden, LGBl. 1992 Nr. 56, und das Gesetz vom 22. Juni 2006 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Halten von Hunden verwiesen, insbesondere auf Artikel 4, wonach die Hunde so zu halten sind, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen und fremdes Eigentum nicht beschädigen.



#### **1.14. Diebstähle und Funde**

- Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
- Werthaltige Fundgegenstände werden vom Betriebswart während drei Monaten aufbewahrt und können bei ihm während der Arbeitszeit abgeholt werden. Nach diesem Zeitpunkt werden nicht abgeholte Gegenstände entweder einem wohltätigen Zweck zugeführt oder entsorgt.

## **2. Vom Fussballclub Ruggell (FCR) und vom Golden Goal Club (GGC) gemietete und benutzte Räumlichkeiten**

### **2.1. Grundsätze**

#### **2.1.1. Generelle Nutzung**

- Der FCR und der GGC können im Rahmen der vorgesehenen Nutzungszwecke frei über die ihm zugeteilten Räumlichkeiten gemäss Anhang 2 verfügen. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen gemäss Mietvertrag vom 03.12.2012. Der Betriebswart ist über alle Veranstaltungen im Voraus zu informieren.

#### **2.1.2. Benutzungszeiten**

- Die zugeteilten Räumlichkeiten stehen dem FCR und dem GGC im Rahmen der Benutzungszeiten gemäss Absatz 2 grundsätzlich jederzeit zur Verfügung.
- Die Räumlichkeiten können frühestens um 8.00 Uhr benutzt werden und sind in der Regel um 23.00 Uhr zu verlassen. Nach 22.00 Uhr dürfen keine Aussenveranstaltungen stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.
- Die ordentlichen Benutzungszeiten und deren Änderungen müssen dem Betriebswart gemeldet werden. Die Trainingspläne (inkl. Garderoben- und Platzeinteilung) sowie die Spielpläne, aus denen die ordentlichen Benutzungszeiten ersichtlich sind, sind auch im Anschlagkasten zu veröffentlichen.

#### **2.1.3. Ordnung und Reinigung**

- Die Benutzer sind verpflichtet, in sämtlichen Räumlichkeiten für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Insbesondere sind die Schuhe nach Training und Spiel bei der Waschanlage zu reinigen und auszuziehen.
- Die Innenreinigung der dem FCR/GGC mietweise überlassenen Räumlichkeiten gemäss Punkt 2 des Mietvertrages obliegt dem FCR/GGC. Eine wöchentliche Bodenreinigung / Unterhaltsreinigung des FC-Clublokals, der Küche und der Damen/Herren WC übernimmt die Gemeinde, jeweils am Dienstag.

### **2.2. Miete Clubraum und Nebenräume**

#### **2.2.1. Nutzung**

- Der FC-Clubraum, die Küche, der Kiosk, der Lager- und Kühlraum, die Terrasse und das Damen und Herren-WC werden dem FCR/GGC mietweise überlassen, siehe separater Mietvertrag. Der FCR/GGC kann im Rahmen des Mietvertrags über diese Räume frei verfügen. Auch ist die Durchführung von Drittanlässen gestattet.
- Die Gemeinde und Ruggeller Ortsvereine können den FC-Clubraum inkl. Küche und Terrasse nach Rücksprache mit dem FCR/GGC kostenlos für eigene Anlässe gebührenfrei nutzen; der FCR hat jedoch Vorrang.
- Der FCR/GGC benennt eine Person (allenfalls mit Stellvertretung), die für diese Räumlichkeiten und alle Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften die volle Verantwortung trägt. Es ist Sache des FCR/GGC mit dieser Person eine diesbezügliche Vereinbarung zu treffen.



- Der FCR/GGC ist zur ordnungsgemässen Reinigung der Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften im Clubraum, der Küche, des Kiosks und dem Lager- und Kühlraum verpflichtet. Dabei sind die einschlägigen Lebensmittelvorschriften und Gewerberichtlinien zu beachten.

#### **2.2.2. Bewirtung**

- Dem FCR/GGC wird die Bewirtung sowohl der Clubmitglieder als auch von Gästen gestattet. Vom FCR/GGC sind dabei die gesetzlichen und gewerberechtlichen Auflagen und Bestimmungen (Gewerbebewilligung für die Führung eines Gastronomiebetriebes, Öffnungszeiten, Hygiene, Jugendgesetz) zu beachten.
- Die Entsorgung, sowie die daraus entstehenden Kosten aus dem Küchenbetrieb, dem Kiosk und der Bewirtung verursachten Abfälle im Innen- und Aussenbereich ist Sache des FCR/GGC.

#### **2.3. Teeküche**

- Der FCR ist für die besenreine Reinigung der Teeküche samt allen Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften verantwortlich.

#### **2.4. Wasch- und Trockenraum**

- Der FCR hat eine Person (allenfalls mit Stellvertretung) zu benennen, die für den Wasch- und Trockenraum samt allen Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften die volle Verantwortung trägt.
- Der FCR ist für die besenreine Reinigung des Wasch- und Trockenraumes samt allen Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften verantwortlich.

#### **2.5. Sanitäts-/ Massageraum**

- Für die Reinigung des Sanitäts-/ Massageraum ist die Gemeinde verantwortlich. Jedoch liegt es in der Verantwortung des FCR den Raum besenrein zu halten.

#### **2.6 Archiv**

- Die Benutzung und Pflege des Archivs liegt in der Eigenverantwortung des FCR.

### **3. Rasenspielfelder und Kunstrasenfeld**

#### **3.1. Grundsätze**

##### **3.1.1. Generelle Nutzung**

- Die Rasenspielfelder und das Kunstrasenfeld sind unter Vorbehalt von Punkt 5.6. dieses Reglements grundsätzlich für den Trainings- und Spielbetrieb des FCR reserviert.
- Für Nutzungen durch Dritte ist das Einverständnis des FCR einzuholen.
- Über die Benutz- und Bespielbarkeit der Rasenspielfelder infolge schlechter Witterungsverhältnisse oder Überbeanspruchung entscheidet die Betriebskommission. Den Anweisungen des Betriebswartes ist Folge zu leisten.

##### **3.1.2. Benutzungszeiten**

- Die Rasenspielfelder und das Kunstrasenfeld stehen dem FCR im Rahmen der Benutzungszeiten gemäss Absatz 2 grundsätzlich jederzeit zur Verfügung.
- Die Rasenspielfelder und das Kunstrasenfeld dürfen zwischen frühestens 8.00 Uhr und spätestens 22.00 Uhr benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Betriebswart.
- Die ordentlichen Benutzungszeiten und deren Änderungen müssen dem Betriebswart gemeldet werden. Die Trainingspläne (inkl. Garderoben- und Platzeinteilung) sowie die Spielpläne, aus denen die ordentlichen Benutzungszeiten ersichtlich sind, sind auch im Anschlagkasten zu ver-





öffentlichen.

### **3.1.3. Wartungs-, Unterhalts- und Betriebskosten**

Die Gemeinde übernimmt sämtliche Wartungs-, Unterhalts- und Betriebskosten für die Rasenspielfelder und das Kunstrasenfeld.

### **3.1.4. Geräte und Hilfsmittel**

Die Benutzer der Rasenspielfelder und des Kunstrasenfeldes sind verpflichtet, nach Beendigung der Trainings und der Spiele die aufgestellten Gerätschaften selbst aufzuräumen und zu reinigen.

Die Tore und die Hilfsmittel sind auf den zugeteilten Lagerplatz zurückzustellen.

### **3.2. Hauptspielfeld**

Das Hauptspielfeld dient in erster Linie dem Spielbetrieb.

### **3.3. Rasenspielfeld Nord, Rasenspielfeld Süd und Grünfläche südlich Hauptspielfeld**

- Das Rasenspielfeld Nord, das Rasenspielfeld Süd und die Grünfläche südlich Hauptspielfeldes dienen in erster Linie dem Trainingsbetrieb.
- Das Rasenspielfeld Süd und die Grünfläche südlich Hauptspielfeldes stehen ausserhalb der Spielzeiten der Allgemeinheit gemäss Punkt 5.6. dieses Reglements zur Verfügung.

### **3.4. Kunstrasenfeld**

- Das Kunstrasenfeld darf nur entsprechend den einschlägigen Benutzungsvorschriften benutzt werden.
- Bei nassen Witterungsverhältnissen soll das Kunstrasenfeld benutzt werden.
- Die maschinelle Schneeräumung ist von der Schneehöhe und der Schneequalität (nass, gefroren) abhängig. Bei ungünstigen Schneeverhältnissen darf keine maschinelle Räumung vorgenommen werden. Der Betriebswart kann im gegebenen Fall eine Handräumung durch den FCR anordnen.

## **4. Jugendraum und Nebenräume**

### **4.1. Grundsätze**

- Der Jugendraum mit allen dazugehörenden Nebenräumen steht vor allem den Jugendlichen aus der Gemeinde Ruggell, aber auch Jugendlichen aus anderen Gemeinden Liechtensteins, im Rahmen der Bestimmungen des Jugendgesetzes zur Benutzung innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- Die Verantwortung für den Betrieb dieser Räumlichkeiten übernehmen die Jugendleiter.
- Für den Jugendraum mit allen dazugehörenden Nebenräumen gilt ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
- Die Benutzungs- und Hausordnung für den Jugendraum mit allen dazugehörenden Nebenräumen ist im Anhang 4 geregelt. Die Benutzungs- und Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- Bauliche Veränderungen dürfen nur nach Absprache mit der Gemeinde vorgenommen werden.

### **4.2. Ordnung und Reinigung**

- Die Benutzer sind verpflichtet, in sämtlichen Räumlichkeiten für einwandfreie Ordnung zu sorgen.



- Die Unterhaltsreinigung der Immobilien des Jugendraumes samt dazugehörenden Nebenräumen wird von der Gemeinde übernommen.

## **5. Weitere Freizeitanlagen**

### **5.1. Grundsätze**

#### **5.1.1. Generelle Nutzung**

- Alle unter Punkt 5.2. bis 5.6. aufgeführten Freizeitanlagen stehen der Allgemeinheit, insbesondere der Bevölkerung von Ruggell unentgeltlich zur Verfügung. Die Durchführung offizieller Spiele oder Wettkämpfe müssen jedoch dem Betriebswart, und der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Für offizielle Anlässe kann eine Benutzungsgebühr erhoben werden.
- Nutzungen der Freizeitanlagen durch auswärtige Vereine, auswärtige Gruppen oder Landesverbände bedürfen der Bewilligung, wobei die einheimischen Benutzer den Vorrang haben.
- Alle Freizeitanlagen dürfen nur mit entsprechenden Geräten, Ausrüstungen und Schutzvorkehrungen benutzt werden. Insbesondere dürfen keine Fahrzeuge auf den Freizeitanlagen verkehren. Die entsprechenden Hinweistafeln sind zu beachten.
- Im Übrigen ist den Anweisungen des Betriebswartes Folge zu leisten.

#### **5.1.2. Benutzungszeiten**

- Die Freizeitanlagen stehen der Allgemeinheit im Rahmen der Benutzungszeiten gemäss Absatz 2 grundsätzlich jederzeit zur Verfügung. Punkt 5.6. dieses Reglements bleibt vorbehalten.
- Die Freizeitanlagen dürfen zwischen frühestens 8.00 Uhr und längstens 22.00 Uhr benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Betriebswart.

#### **5.1.3. Geräte und Hilfsmittel**

- Die Benutzer der Freizeitanlagen sind verpflichtet, nach Beendigung der Trainings und der Spiele die aufgestellten Gerätschaften und Hilfsmittel selbst aufzuräumen und zu reinigen. Die Flutlichtbeleuchtung ist jeweils nach Spiel- und Trainingsende unverzüglich auszuschalten.

### **5.2. Beachvolleyball**

- Das Beachvolleyballfeld darf nur mit sauberen Schuhen oder barfuss betreten werden. Jede Verunreinigung des Sandes ist zu vermeiden.

### **5.3. Landhockey**

- Das Areal für Landhockey darf nur mit entsprechender Ausrüstung und Schutzvorkehrung benutzt werden.

### **5.4. Skatepark**

- Der Skatepark darf nur mit entsprechender Ausrüstung und Schutzvorkehrung benutzt werden.
- Bei Regen und Schnee darf der Skatepark nicht benutzt werden.

### **5.5. Spielplatz**

- Die Benutzer sind gehalten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Nicht schulpflichtige Kinder bedürfen der Aufsicht von Erwachsenen.
- Die unsachgemässe Benutzung der Spielgeräte ist für Jugendliche und Erwachsene strengstens untersagt.
- Die Benutzer sind verpflichtet, den Spielplatz wieder in aufgeräumtem Zustand zu verlassen.

### 5.6. Rasenspielfelder und Grünfläche südlich Hauptspielfeld

- Zur sportlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit steht dieser bei Bedarf ein Rasenspielfeld zur Verfügung.
- Hinsichtlich der Zuteilung gelten folgende Grundsätze:
  - Die Grünfläche südlich des Hauptspielfeldes steht jederzeit zur Verfügung;
  - Ausserhalb der Spielzeiten steht das Rasenspielfeld Süd der Öffentlichkeit zur Verfügung;
  - im Übrigen entscheidet der Betriebswart über die Zuteilung unter Berücksichtigung der bestehenden ordentlichen Benutzungszeiten und der erteilten Nutzungsbewilligungen.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1. Änderungen

Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit an neue Verhältnisse anpassen.

### 6.2. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28.11.2012 genehmigt und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ruggell, 30.11.2012

  
Ernst Büchel, Gemeindevorsteher

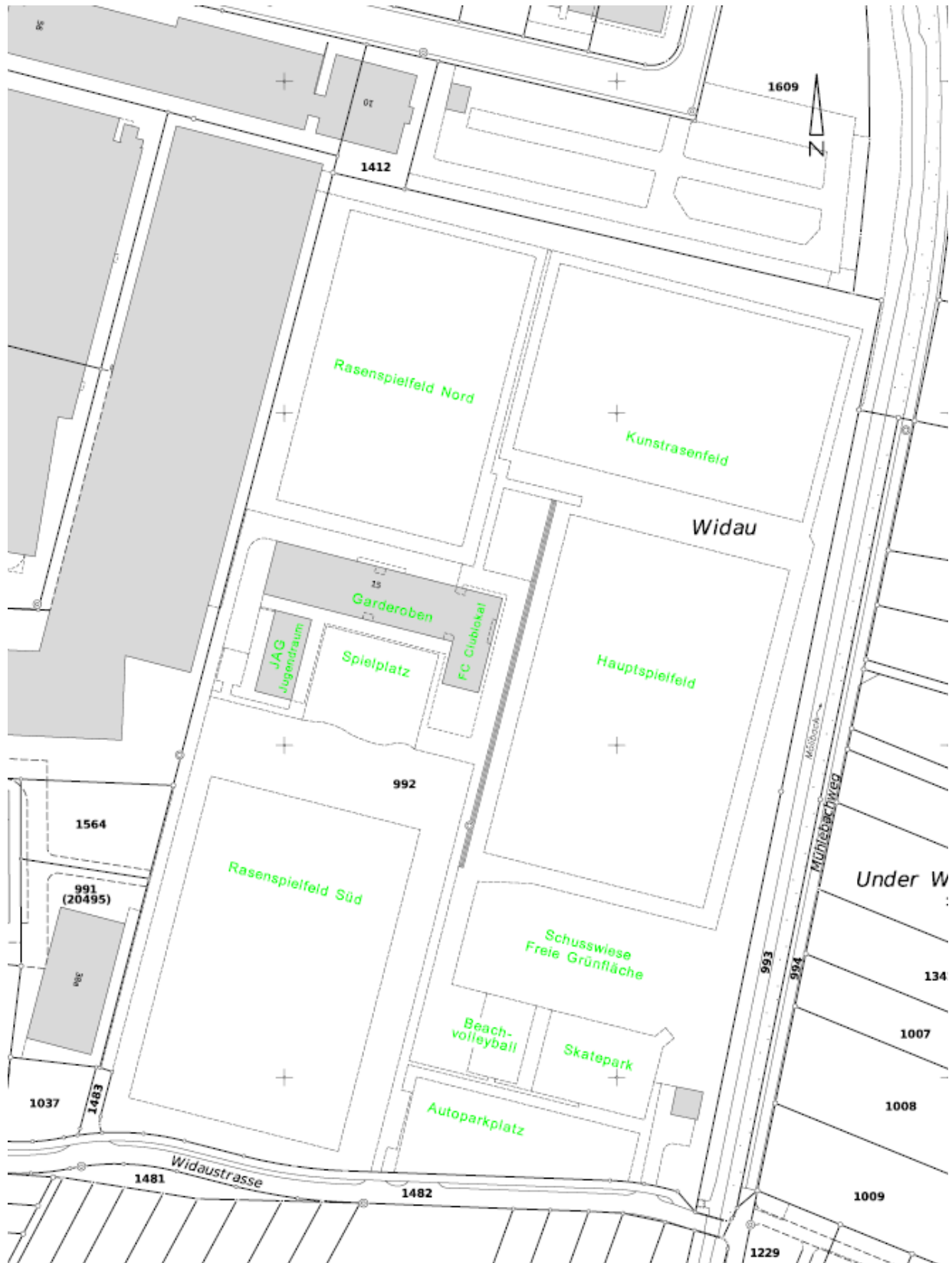


  
Norman Walch, Vizevorsteher



## 7. Anhänge 1 – 3"

### Anhang 1 - Situationsplan Aussenanlagen





## Anhang 2 - Situationsplan der Räumlichkeiten





## Anhang 3 - Tarife

### Freizeitpark Widau

#### Jugendraum

- Jugendraum	139 m <sup>2</sup>	CHF	150.00
- Jugendraum inkl. Küche	158 m <sup>2</sup>	CHF	250.00

#### Sportrasenfelder

- Einmalige Nutzung (inkl. Nutzung Garderoben, Duschkabinen)		CHF	150.00
- Tagespauschale (inkl. Nutzung Garderoben, Duschkabinen)		CHF	200.00
- Beachvolleyballfeld		CHF	100.00
(inkl. Nutzung Garderoben, Duschkabinen)		CHF	150.00

#### Kunstrasenfeld

- Einmalige Nutzung (inkl. Garderoben, Duschkabinen) 4800 m <sup>2</sup>		CHF	200.00
- Tagespauschale, Nutzung im Rahmen eines Trainingslagers		CHF	250.00

#### Spezialkonditionen für den LFV

Für eine Mannschaft ist die Benutzung des Kunstrasens kostenfrei. Für die übrigen Mannschaften des LFV sind die üblichen Nutzungsgebühren zu entrichten. Je fünf Nutzungen ist die nächste Nutzung gratis.

#### Verrechnung Mehrfachnutzung

Die Liegenschaften sind auch für Kurse / Vortragsserien und andere mehrfache Veranstaltungen zu nutzen. Unsere **Tarifskala** wird wie folgt definiert:

Nutzung einmalig	von 3-12 Std.	100 % des Grundtarifs
Kurznutzung	von 1-2 Std.	75 % des Grundtarifs
Erste Nutzung	einer Serie	50 % des Grundtarifs
Seriennutzung	von 2-10 Nutzungen	25 % des Grundtarifs

*Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.08.2014.*